IT 125 – VORGETÄUSCHTES GESETZLICHES ZUSAMMENWOHNEN

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines 2
Glossar 3
Rechtsgrundlagen 3
Zusammensetzung der Information 4
Codes 4
Vor dem 21. Mai 2026 4
Ab dem 21. Mai 2026 4
Daten 5
Informationsdatum 5
Notifizierungsdatum 5
Identifizierung von Personen 6
Orte 6
Strukturen 7
Operationscode 10 - Fortschreibung 7
Operationscode 11 - Berichtigung 7
Operationscode 13 - Annullierung 7
Eingabe 7
Reihenfolge 7
Entscheidungscode 10 7
Berichtigung und Annullierung 8
Autogenerierung 8
Kontrollregeln 8
Datenaufbewahrung 9
Archive 10

Allgemeines

Zur Bekämpfung von vorgetäuschtem gesetzlichem Zusammenwohnen ist die Registrierung der diesem Ereignis vorausgegangenen Formalitäten und Entscheidungen erforderlich, damit bei einem Wechsel der Verwaltungsgemeinde diese neue Gemeinde kein zweifelhaftes gesetzliches Zusammenwohnen für gültig erklärt.

Die verschiedenen Schritte des Verfahrens bei Vermutung eines vorgetäuschten gesetzlichen Zusammenwohnens werden im Informationstyp 125 – Vorgetäuschtes gesetzliches Zusammenwohnen gespeichert.

Ziel ist es also:

- "shopping" zwischen mehreren Gemeinden zu verhindern,
- den Informationsaustausch zu erleichtern,
- Widersprüche zwischen den Angaben des Ausländers, der sich nicht rechtmäßig in Belgien aufhält, und denen seines Ehepartners (Belgier, EU-Bürger oder Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig in Belgien aufhält) zu vermeiden.

In Anwendung von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Februar 2014 (B.S. vom 24. März 2014, deutsche Übersetzung: B.S. vom 13. August 2014), waren die unter Nr. 30 aufgeführten Angaben:

- in Artikel 1476*quater* Absatz 2 vorgesehener Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen,
- in Artikel 1476*quater* Absatz 1 vorgesehene Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien.

Mit Inkrafttreten von Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 7. Oktober 2022 lauten die in Nr. 30 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 aufgeführten Informationen wie folgt:

- in Artikel 1476*quater* Absatz 2 vorgesehener Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und in demselben Artikel erwähnte Verlängerung der Frist dieses Aufschubs durch den Prokurator des Königs,
- in Artikel 1476*quater* Absatz 1 vorgesehene Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien.
- Beschwerde, die gemäß Artikel 1476*quater* Absatz 5 des früheren Zivilgesetzbuches gegen die in Punkt 2 erwähnte Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, eingelegt wird, und Datum der Notifizierung dieser Weigerungsentscheidung an die betreffenden Parteien,
- Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens, erwähnt in Artikel 1476*quinquies* des früheren Zivilgesetzbuches, wenn das gesetzliche Zusammenwohnen unter Verstoß gegen die Bestimmungen von Artikel 1476*bis* eingegangen worden ist, oder in Anwendung von Artikel 79*quater* des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Ausweisen von Ausländern, wenn das Urteil oder der Entscheid, durch das/den das gesetzliche Zusammenwohnen für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist.

Glossar

In den Anweisungen des IT 125 werden folgende Begriffe verwendet:

Vorgetäuschtes gesetzliches Zusammenwohnen = eine in Artikel 1476*bis* des früheren Zivilgesetzbuches erwähnte Situation, das heißt ein gesetzliches Zusammenwohnen, bei dem aus der Gesamtheit der Umstände hervorgeht, dass die Absicht wenigstens einer der Parteien offensichtlich nur die Erlangung eines an die Rechtsstellung der gesetzlich Zusammenwohnenden gebundenen aufenthaltsrechtlichen Vorteils ist.

Zusammenwohnender = Person, die eine Erklärung über ein vermutetes oder erwiesenes vorgetäuschtes gesetzliches Zusammenwohnen abgeben möchte oder abgegeben hat.

Rechtsgrundlagen

- Artikel 1476bis, 1476quater und 1476quinquies des früheren Zivilgesetzbuches
- Artikel 1 § 1 Nr. 30 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen ((B.S. vom 15. August 1992, deutsche Übersetzung: B.S. vom 17. Mai 1997)
- Königlicher Erlass vom 28. Februar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen und zur Auferlegung der Eintragung ins Warteregister der Ausländer, die nicht über eine Erkennungsnummer des Nationalregisters verfügen und eine Ehe eingehen wollen oder eine Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen abgeben wollen (B.S. vom 24. März 2014, deutsche Übersetzung: B.S. vom 13. August 2014)
- Königlicher Erlass vom 7. Oktober 2022 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Eintragung ausländischer Staatsangehöriger in die Register und im Hinblick auf die Registrierung der Informationen über missbräuchliche Anerkennungen und die Ergänzung der Informationen über Scheinehen und vorgetäuschtes gesetzliches Zusammenwohnen (B.S. vom 3. Februar 2002, deutsche Übersetzung: B.S. vom 14. September 2023 und 5. Februar 2024)

Der Informationstyp 125 ist kein gesetzlicher oder zugeordneter Informationstyp.

Folglich kann der IT 125 nicht mit dem Abfragecode 25 eingesehen werden. Der Nutzer muss den Abfragecode 61 oder 79 verwenden.

Zusammensetzung der Information

Codes

Der IT 125 sieht die Eingabe von 6 Entscheidungscodes vor.

Vor dem 21. Mai 2026

Codes	F	N	D
01	Le sursis à acter la déclaration de cohabitation légale	Het uitstel van de melding van de verklaring van wettelijke samenwoning	Aufschub der Erstellung der Urkunde über die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen
02	Le refus d'acter la déclaration de cohabitation légale	De weigering van de melding van de verklaring van wettelijke samenwoning	Verweigerung der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen

Ab dem 21. Mai 2026

Codes	F	N	D
10	Le sursis à acter la déclaration de cohabitation légale et la prolongation du délai de ce sursis par le procureur du Roi	Het uitstel van de melding van de verklaring van wettelijke samenwoning en de verlenging van de termijn van dit uitstel door de procureur des Konings	Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und Verlängerung der Aufschubfrist durch den Prokurator des Königs
11	Le refus d'acter la déclaration de cohabitation légale	De weigering van de melding van de verklaring van wettelijke samenwoning	Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden
12	Le recours introduit contre le refus d'acter la déclaration de cohabitation légale	Het beroep ingesteld tegen de weigering van de melding van de verklaring van wettelijke samenwoning	Beschwerde, die gegen die Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, eingelegt wurde
13	L'annulation de la cohabitation légale	De nietigverklaring van de wettelijke samenwoning	Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens

Daten

Informationsdatum

Für jeden Entscheidungscode sind folgende Werte möglich:

Entscheidungscode	Datum
01	**Datum der Entscheidung** des Standesbeamten
02	**Datum der Entscheidung** des Standesbeamten
10	**Datum der Entscheidung**, die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen **aufzuschieben**, oder **Datum der Entscheidung** des Prokurators des Königs, diese Aufschubfrist **zu verlängern**
11	**Datum der Weigerung**, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden
12	**Datum der Beschwerde**, die gegen die Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, eingelegt wurde
13	**Datum des Wirksamwerdens**, das heißt das Datum, an dem das Urteil oder der Entscheid, durch das/den das gesetzliche Zusammenwohnen für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist (Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens)

Das Informationsdatum muss mit dem Datum des Inkrafttretens des Entscheidungscodes vereinbar sein:

- Bei den Codes 01 und 04 muss das Informationsdatum vor dem 21/05/2026 liegen,

- Bei den Codes 10 bis 13 muss das Informationsdatum am oder nach dem 21/05/2026 liegen.

Notifizierungsdatum

Für jeden Entscheidungscode sind folgende Werte möglich:

Entscheidungscode	Datum
01	**Datum der Notifizierung** der Entscheidung an die betreffenden Parteien
02	**Datum der Notifizierung** der Entscheidung an die betreffenden Parteien
10	**Datum der Entscheidung** des Standesbeamten, die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen **aufzuschieben**, oder **Datum der Entscheidung** des Prokurators des Königs, diese Aufschubfrist **zu verlängern**
11	**Datum der Notifizierung der Weigerung**, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden
12	Datum der Beschwerde, die gegen die Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden, eingelegt wurde

13 **Datum des Wirksamwerdens**, das heißt das Datum, an dem das Urteil oder der Entscheid, durch das/den das gesetzliche Zusammenwohnen für nichtig erklärt wird, formell rechtskräftig geworden ist (Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens)

Ist das Datum der Notifizierung nicht festgelegt, muss es mit acht Nullen ausgefüllt werden. Diese Eingabe ist nur für die Entscheidungscodes 01 und 02 möglich.

Das Notifizierungsdatum für Code 12 muss das Datum der Beschwerde sein, auch wenn der K.E. vom 16. Juli 1992 andere Bestimmungen vorsieht.

Das Notifizierungsdatum muss dem Informationsdatum entsprechen oder nach diesem Datum liegen. Das Notifizierungsdatum darf nicht vor dem Informationsdatum liegen.

Identifizierung von Personen

Personen werden anhand der Nationalregisternummer identifiziert.

Personen, die nicht über eine Nationalregisternummer verfügen, werden im Register 9 des IT 210 gesammelt.

Die Verwendung einer fiktiven Nummer ist **verboten**.

Orte

Der Code für den Ort ist immer der **LAS-Code einer** belgischen **Gemeinde**:

- der Gemeinde des Standesbeamten
    - Aufschub der Erstellung der Urkunde über die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen (EC 1)
    - Verweigerung der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen (EC 2)
    - Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und Verlängerung der Aufschubfrist durch den Prokurator des Königs (EC 10)
    - Weigerung, die Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu beurkunden (EC 11)
    - Nichtigerklärung des gesetzlichen Zusammenwohnens (EC 13)

- der Gemeinde des Familiengerichts
    - Beschwerde beim Gericht (EC 12)

Strukturen

Operationscode 10 - Fortschreibung

OC		IT			SC	INFORMATIONSDATUM								ENTSCHEIDUNGSCODE		LAS-CODE				
1	0	1	2	5	0	T	T	M	M	J	J	J	J	X	X	N	N	N	N	N

NOTIFIZIERUNGSDATUM								NATIONALREGISTERNUMMER										
T	T	M	M	J	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N

Operationscode 11 - Berichtigung

OC		IT			SC	INFORMATIONSDATUM								ENTSCHEIDUNGSCODE		LAS-CODE				
1	1	1	2	5	0	T	T	M	M	J	J	J	J	X	X	N	N	N	N	N

NOTIFIZIERUNGSDATUM								NATIONALREGISTERNUMMER											N
T	T	M	M	J	J	J	J	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	N	X

Operationscode 13 - Annullierung

OC		IT			SC	Informationsdatum								N
1	3	1	2	5	0	T	T	M	M	J	J	J	J	X

Eingabe

Reihenfolge

Die Eingabe der Informationen im IT 125 ist nicht sequenziell:

- Die älteste Information in der Akte muss nicht zwingend mit einem Entscheidungscode 01 oder einem Entscheidungscode 10 verknüpft sein.
- Die Reihenfolge der Informationen ist frei und muss nicht zwingend der nummerierten Reihenfolge der Entscheidungscodes entsprechen.

Entscheidungscode 10

Der Entscheidungscode 10 wird verwendet, um den Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen und die Verlängerung der Aufschubfrist durch den Prokurator des Königs anzugeben. Wenn der Prokurator des Königs eine Verlängerung der Frist gewährt, wird empfohlen, eine zweite Information mit dem Entscheidungscode 10 in der Akte der betreffenden Person einzugeben, um die beiden Schritte des Verfahrens voneinander zu unterscheiden:

- Die älteste Information unter dem Entscheidungscode 10 entspricht dem Aufschub der Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen am Datum der Entscheidung des Standesbeamten über den Aufschub.
- Die neueste Information unter Code 10 entspricht der Verlängerung der Frist am Datum der Entscheidung des Prokurators des Königs.

Berichtigung und Annullierung

Sind mehrere aktive Informationen im IT 125 vorhanden, selbst mit unterschiedlichen Daten, muss eine laufende Nummer hinzugefügt werden, und zwar:

- am Ende der Berichtigungsstruktur, um anzugeben, welche Information man berichtigen möchte,
- am Ende der Annullierungsstruktur, um anzugeben, welche Information man annullieren möchte.

Die neueste Information trägt die laufende Nummer 1, die zweite Information trägt die laufende Nummer 2 usw.

Autogenerierung

Wird eine Information zum IT 125 eines der Zusammenwohnenden hinzugefügt, kommt es in der Akte des anderen Zusammenwohnenden zu einer Autogenerierung.

Bei Eingabe eines **gesetzlichen Zusammenwohnens im IT 123** der Akte eines der Zusammenwohnenden wird die Information automatisch im IT 123 der Akte des anderen Zusammenwohnenden aufgenommen, und die im IT 125 angegebenen Informationen, die diese beiden Personen betreffen, werden ebenfalls automatisch durch Autogenerierung gelöscht. Mit anderen Worten: Bei Eingabe eines gesetzlichen Zusammenwohnens im IT 123 (OC 10) kommt es zur automatischen Annullierung der im IT 125 (OC 13) vorhandenen Angaben.

Durch die **Namensänderung** in der Akte eines der Zusammenwohnenden kommt es im IT 125 des anderen Zusammenwohnenden nicht zu einer Autogenerierung.

Kontrollregeln

Jede im TI 001 angegebene Gemeinde, das heißt eine derzeitige oder frühere Verwaltungsgemeinde, kann die Angaben im IT 125 für laufende Verfahren fortschreiben.

Das Notifizierungsdatum muss dem Informationsdatum entsprechen oder nach diesem Datum liegen. Das Notifizierungsdatum darf nicht vor dem Informationsdatum liegen.

Es gibt keine Kontrollregel in Bezug auf die nationale Nummer der zweiten Akte: Diese nationale Nummer kann sich von der nationalen Nummer der zweiten Akte der vorherigen Information unterscheiden.

Ablehnungscode	Beschreibung
373	Leseproblem für Information 010 in zweiter Akte
375	Zweite Akte enthält einen IT 001 mit Code 99990
379	Entscheidungscode fehlerhaft
391	Informationsdatum liegt außerhalb des Gültigkeitszeitraums für den Entscheidungscode

Datenaufbewahrung

Die im IT 125 registrierten Informationen müssen unmittelbar nach dem Vermerk der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen im Bevölkerungsregister gelöscht werden.

Die im IT 125 registrierten Informationen müssen **fünf Jahre** nach dem Datum gelöscht werden, an dem der Standesbeamte den betreffenden Parteien die Entscheidung notifiziert hat, die Beurkundung der Erklärung über das gesetzliche Zusammenwohnen zu verweigern.

Der für die Löschung der Informationen zuständige Standesbeamte ist der Standesbeamte der Verwaltungsgemeinde zum Zeitpunkt der Löschung.

Archive

Datum	Beschreibung
15/05/2016	Fassung vom 15/05/2016
11/06/2026	Erstellung der Entscheidungscodes 10 bis 13 Aktualisierung der Anweisungen